

Werk

Titel: Tübingische gelehrte Anzeigen; Tübingische gelehrte Anzeigen
Verlag: Reiß
Jahr: 1786
Kollektion: Rezensionsschriften
Digitalisiert: Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Werk Id: PPN557328365_1786
PURL: http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365_1786
LOG Id: LOG_0085
LOG Titel: 81. Stück.
LOG Typ: periodical_issue

Übergeordnetes Werk

Werk Id: PPN557328365
PURL: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365>
OPAC: <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=557328365>

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain these Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions. Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Georg-August-Universität Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen
Germany
Email: gdz@sub.uni-goettingen.de

Anzeigen.

81. Stück.

 Tübingen den 9 Oct. 1786.

Frankfurt und Leipzig.

Von dem Herrn Candidat Cotta, dessen Einleitung in das allgemeine Staatsrecht der deutschen Lande im 51sten Stück dieses Jahrs angezeigt worden ist, sind noch einige kleine Schriften nachzuholen.

Fragmente über das neuere teutsche und (das) ältere, besonders römische Postwesen. 1786. 31 S. 8. Schon der Titel gibt zu erkennen, daß man hier nichts Vollständiges und Ganzes zu suchen habe. Der Hr. Verf. gibt zuerst eine kurze Darstellung der heutigen teutschen Postanstalten, sodann eine summarische Beschreibung der ältern, von Cyrus herab bis auf Ludwig XI von Frankreich, um aus der Vergleichung das Resultat zu ziehen, daß Teutschland zuerst Posten gehabt habe, und damit durch Franz von Taxis beschenkt worden sey.

Geschichte des Erstgeburts-Rechts im Haus Wirtenberg vom Vertrag zu Münsingen an. 1786. 44 Seiten 8. Der Hr. Verf. vertheidigt die Meinung, daß durch den Vertrag zu Müns-

singen vom J. 1482, wodurch die gesamte Besitzungen des Hauses Wirtemberg zusammen vereinigt wurden, das Recht zu regieren für den Erstgeborenen, und nicht, wie man gewöhnlich annimmt, für den ältesten Herrn des Hauses festgestellt worden sey. Den größten Theil der kleinen Schrift nimmt der Münsinger Vertrag selbst ein, welchen der Verf. schon in seiner 1782 herausgegebenen Abhandlung, zum Andenken der Vereinigung Wirtembergs, geliefert und dennoch hier abermals, und zwar hier in seiner ursprünglichen Orthographie, hat einrücken lassen.

Die Kaiserliche und ständische Befugnisse bei Errichtung einer hohen Schule erläutert durch zwei Kaiserliche Diplome für die Wirtembergische hohe Schulen. 1786. 24 S. 8. Hier findet man erstlich den schon mehrmals gedruckten Bestätigungsbrief Kaiser Friedrichs III vom 20 Febr. 1484 für die von Graf Eberhard gestiftete Hochschule zu Tübingen, zweitens K. Josephs II Diplom vom 22 Decemb. 1781 für die von dem jetztregierenden Herzog zu Stuttgart gestiftete hohe Carlsschule, und drittens eine französische Uebersetzung dieses letztern Diploms, welche aus der Beschreibung genommen ist, die von der Einweihung der Stuttgarter hohen Schule in französischer und deutscher Sprache erscheinen sollte. — Unter den 5. 2. genannten Schriften hätten des ehemaligen hiesigen Rechtslehrers, Christoph Besold, *dissertationes juridico-politicæ de jure rerum, familiarum, collegiorum, academiarum aliarumque universitatum &c.* vornemlich angeführt zu werden verdient.

Kempton.

Geist- und weltliche Geschichte der des H. Röm. Reichs freyen Stadt Leutkirch, von Jos

hann Wilhelm Loy, evangelischen Prediger daselbst. 1786. 336 S. gr. 8. Voran schickt der Hr Verf. ein Verzeichniß der Schriftsteller, deren er sich zur Absagung seines Wercks bedient hat. Da stehen einerseits Lyrer und Felix Faber, andernseits neuere Geschichtssammler und Publicisten: doch vermißt man unter den Letztern einige der wichtigsten, die sonst dem Geschichtsforscher nicht unbekannt sind. Mit den historischen Schriftstellern der mittleren Zeit, in denen manche wichtige Nachrichten von den Schicksaalen der Reichsstädte, wiewohl sie freylich oft tief versteckt sind, gefunden werden können, scheint der Verf. nicht Bekanntschaft gemacht zu haben: vielleicht war es seiner Absicht nicht gemäß, auf eine Nebenarbeit so viel Zeit und Mühe zu verwenden. Das Werk selbst besteht aus acht Capiteln, vom Ursprung der Stadt Leutkirch; vom Regiment; von ihren Privilegien und Gerechtigkeiten; von der Stadt Lage, Gewerbe und Gebäuden; vom kays. Landgericht, der Würß, der Leutkircher Haid und den sogenannten Freyen daselbst; von den Stiftungen; von der Reformation; von andern Merkwürdigkeiten. Unter diesen ist das ausführlichste (S. 169 — 313.) das siebente, von der Reformation, richtiger: von der Kirchengeschichte der Stadt; denn die Erzählung geht bis auf das J. 1784. In der Geschichte der eigentlichen Reformation der Stadt vermißt Rec. verschiedene nicht unerhebliche Umstände, welche man bey Fischlin, in den Supplementen zu den *Memoriis theologorum wirtenbergens.* S. 140 f. antrifft. Von dem Prediger Schalheimer, welchen Memmingen nach Leutkirch zur Verbesserung des Gottesdiensts geliehen, ist gar zu wenig gesagt, nicht einmal der Umstand bemerkt, daß er, wie die Kirche zu

Memmingen und in andern schwäbischen Reichs-
 städten, damals ganz Zwinglisch gesinnt gewesen.
 Die Memmingische Reformationsgeschichte des seel.
 Schelhorn würde von jenem für Leutkirch merck-
 würdigen Manne hinlängliche und sichere Nach-
 richten geliefert haben. Unter allen, welche die
 Stadt Leutkirch hervorgebracht hat, ist unstreitig
 Johann Faber der wichtigste. Er ward 1478
 daselbst geboren, hieß eigentlich Zeigerlin, (den
 Namen Faber erhielt er von dem Handwerk sei-
 nes Vaters) und starb 1541 als Bischoff zu Wien.
 Dieser merkwürdige Mann hätte doch in der Ge-
 schichte seiner Vaterstadt, für welche er immer vie-
 le Liebe, auch durch beträchtliche Stiftungen,
 bewiesen hat, ein würdigeres, mit Fleiß ausge-
 arbeitetes, Denkmal verdient. An Materialien
 dazu fehlte es gewis nicht. Wir nennen nur zwei
 Brieffsammlungen, in denen nicht Weniges hiezu
 dienliches enthalten ist, erstlich die Briefe des Nau-
 sea, seines Nachfolgers im Bisthum zu Wien,
 welche zu Basel 1550 herausgekommen, und dann
Zahii epistolæ ad viros ætatis suæ doctissimos,
 Ulm 1774. Und was würde der Forscher noch wei-
 ter in andern gedruckten Brieffsammlungen, in
 Schriften die helvetische Reformationsgeschichte be-
 treffend, in den Nachrichten und Acten von Reichstä-
 gen, Religionsgesprächen und andern öffentlichen Re-
 ligionsverhandlungen derselben Zeit für schätzbare,
 selbst von Ketzern nicht gebrauchte, Nachrichten ge-
 funden haben, um Fabers Gelehrsamkeit, Geschäftig-
 keit, Character, Einfluß und Verdienste auf eine zu-
 verlässige und würdige Weise zu schildern? — Ue-
 brigens ist Leutkirch eine der kleinsten Reichstäd-
 te. Die Zahl der Bürger belauft sich gegen 350,
 worunter die 25 katholische mitbegriffen sind. Daß
 einige beträchtliche Gewerb der Stadt, der Lein-

wandhandel, hat durch den Nordamericanischen Krieg sehr Noth gelitten, und ist seit 12 Jahren nur noch ein Schatten gegen seinem ehemaligen Flor. S. 76. "Der Reichdanschlag der Stadt, heißt es S. 71. so im J. 1645. 1651 um 1 zu Pferd und 4 zu Fuß verringert worden, war sonst monatlich 1 zu Pferd und 14 zu Fuß, an Geld 68 fl. nachgehends aber nur 10 zu Fuß, an Geld 40 fl. Im J. 1683 ist sie abermal um 26 fl. heruntergesetzt worden, und gab also nur 14 fl. Zur Unterhaltung des Kammergerichts gibt sie jährlich 151 fl. 12 kr. welches nach dem zwanzig Gulden Fuß 126 fl. ausmacht." Unter den Merkwürdigkeiten der Stadt ist wohl diese die merkwürdigste, daß sie nach S. 100 ein schönes Schauspielhaus hat, darinn die dortige zahlreiche Schauspielergesellschaft, die aus lauter Bürgern, und deren Söhnen und Töchtern besteht, des Jahrs 2 bis 3 mal eine Comödie aufführt.

Erlangen.

In der Bibelanstalt ist von des Herrn Geh. Kirchenrath D. Seilers größtem biblischen Erbauungsbuch nun auch der erste Theil des N. T. auf 460. Octavseiten herausgekommen. Da wir von der Einrichtung dieses nützlichen Werks schon oben (St. 35) Nachricht gegeben haben: so schränken wir uns diesmal blos auf dasjenige ein, was der Arbeit über das N. T. eigen ist. Das N. T. soll aus 8 Bänden bestehen, deren Ausgabe sehr bald geendiget und nur zuweilen ein Theil aus dem N. T. dazwischen geliefert werden soll. Man kan das N. T. auch ohne die Theile über das N. T. und zwar bis zu Ende des Jahrs 1787 um den Subscriptionspreis von 3 Thlr. 8. Gr. erhalten.

Da Herr D. Rosenmüller zu einer Arbeit dieser Art wenige Zeit übrig hat, so ist Herr. Abt Veltusen zu Helmstädt Mitarbeiter geworden. Die historische Bücher sollen so bearbeitet werden, daß zuerst die Berichte der drey ersten Evangelisten bis zur Leidensgeschichte nach der, in des Hrn Herausgebers kurzen Geschichte der geoffenbarten Religion befindlichen, Harmonie, doch mit einigen Aenderungen, erzählt und erläutert werden. Hernach folgen die Begebenheiten und Reden Jesu Joh. 1 — 17. Endlich die Geschichte des Leidens und Todes Jesu nach den vier Evangelisten, nebst der Apostelgeschichte. Dieses alles hofft der Herr D. in vier Bänden binnen zwey Jahren zu liefern. Gegenwärtiger erste Theil geht bis auf Matth. 12, 38 — 50. Luc. 11, 16 — 32. Die Anmerkungen (S. 441. ff.) geben historische Nachrichten z. B. von den drey ersten Evangelien, erläutern die angenommene Stellung der Geschichten, die vorkommende Allegaten, und andere, für den untheologischen Leser nicht so nöthige Fragen, z. B. von den Besessenen (S. 455. ff.) Versetzungen nimmt der Herr D. bey jedem der drey Evangelisten an, doch scheint ihm Matthäus die Zeitfolge noch am meisten beobachtet zu haben.

Marburg.

Bernh. Aug. Gaertneri Ser. Landgr. Hass. a Consiliis intimis, Regiminis & Consistorii, quae Marburgi sunt, Directoris, Meditationum practicarum ex Jure communi & Hassiaco secord. Pand. Spec. I. S. 130 in 2. Spec. II. S. 126 (ohne den Index). Der Hr Verf. hat diese Collectaneen zu seinem und seiner Söhne Behuf bey practischen Ausarbeitungen zusammengeschrie-

ben, und sie an den Rand des Schüzisch = Lauterbachischen Compendiums, womit er ehemals in die Rechtswissenschaft eingeleitet wurde, in die gehörigen Stellen eingetragen. Sie waren also ursprünglich zur Publicität nicht bestimmt. Wenn wir diese Sammlung rechtlicher Bemerkungen nach dem Zweck, zu welchem sie anfänglich gemacht wurde, beurtheilen, so mag sie zwar für den, der bey dem ersten Anlauf für eine abzufassende Relation oder andre rechtliche Ausarbeitung sich nach einiger Auskunft und Citaten sehnt, nicht ganz ohne Nutzen seyn, auch selbst ihrem Verf. in manchen Vorfällen bewährte Dienste geleistet haben; aber in Hinsicht auf den innern Gehalt scheint uns der größte Theil dieser Bemerkungen zu trivial und unbedeutend zu seyn, als daß das Ganze, das im eingeschränkten Familienkreis des Hrn Verf. als Monument des väterlichen Fleißes verehrt und benutzt werden wird, auch in der gelehrten Welt einen ehrenvollen Platz behaupten könnte.

Göttingen.

Differtatio inaug. juridico-mathematica de eo, quod iustum est in usuris pecuniæ mutuæ, annuisque redditibus indebite solutis tum condicendis, tum de sorte detrahendis. Quam publ. defendet auctor Joh. Frid. Meister, Goettingensis. 1786. 58 S. 4. In dieser gründlich geschriebenen Abhandlung führt der Hr. B. zuerst den Unterschied zwischen einem verzinslichen Anlehen und wiederkäuflichen Gütern auf; in dem ersten Abschnitt, welcher von Zinsen handelt, werden zuerst die rechtliche Grundsätze ausgeführt, nach welchen man Zinse, so man, ohne sie schuldig zu seyn, bezahlt hat, vom Kapital abzurechnen, oder nach

bezahletem Kapital zurück zu fordern berechtiget ist; sodann zeigt das zweyte Kapitel, welche Berechnungsart bey Abziehung der Zinse vom Kapital zu beobachten sey. Mit Verwerfung der Kochischen Berechnungsart, welche in §. 18 sehr gut erläutert wird, nimmt der V. die sogenannte Staffelnrechnung, von welcher S. 20 eine Tabelle gegeben wird, wobey die zuviel bezahlte Zinse sogleich als sie bezahlt sind, jedesmal vom Kapital abgerechnet werden, alsdann an, wann der Schuldgläubiger wissentlich und unredlicher Weise Zinse die man ihm nicht schuldig war, angenommen hat; die dem Gläubiger minder beschwerliche Berechnungsart aber, bey welcher die ganze Summe der jährlich zu viel bezahlten Zinse in eine Summe zusammengeschlagen, und mit einemmal vom Kapital abgezogen wird, läßt er alsdann zu, wann der Gläubiger redlicher weise aus Irrtum sich Zinse, die er nicht zu fordern hatte, bezahlen ließ. Bey wiederkäuflichen Gültten, von welchen der zweyte Abschnitt handelt, können die vor geschenehener Wiederlösung zu viel bezahlte Gültten zwar von den noch nicht bezahlten Gültten, nicht aber vom Wiederkaufschilling abgezogen werden, weil diesen der Schuldner nicht eher als nach geschenehener Wiederaufkündigung schuldig wird, folglich auch die Compensation desselben mit den zuviel bezahlten Gültten nicht eher vor sich gehen kan; werden aber nach geschenehener Wiederlösung noch Gültten ohne Schuldigkeit bezahlt, so findt bey solchen das Gleiche wie bey den Zinsen Statt. S. 42 fängt die mathematische Abhandlung an, wo der V. unter einer angenommenen allgemeinen Formel mit vielem Scharfsinn die Art zeigt, wie die zuviel bezahlte Zinse vom Kapital abgerechnet werden.